

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

DEN Flüchtling gibt es nicht! Integration als Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe

Prof. Dr. Karin Böllert WWU Münster



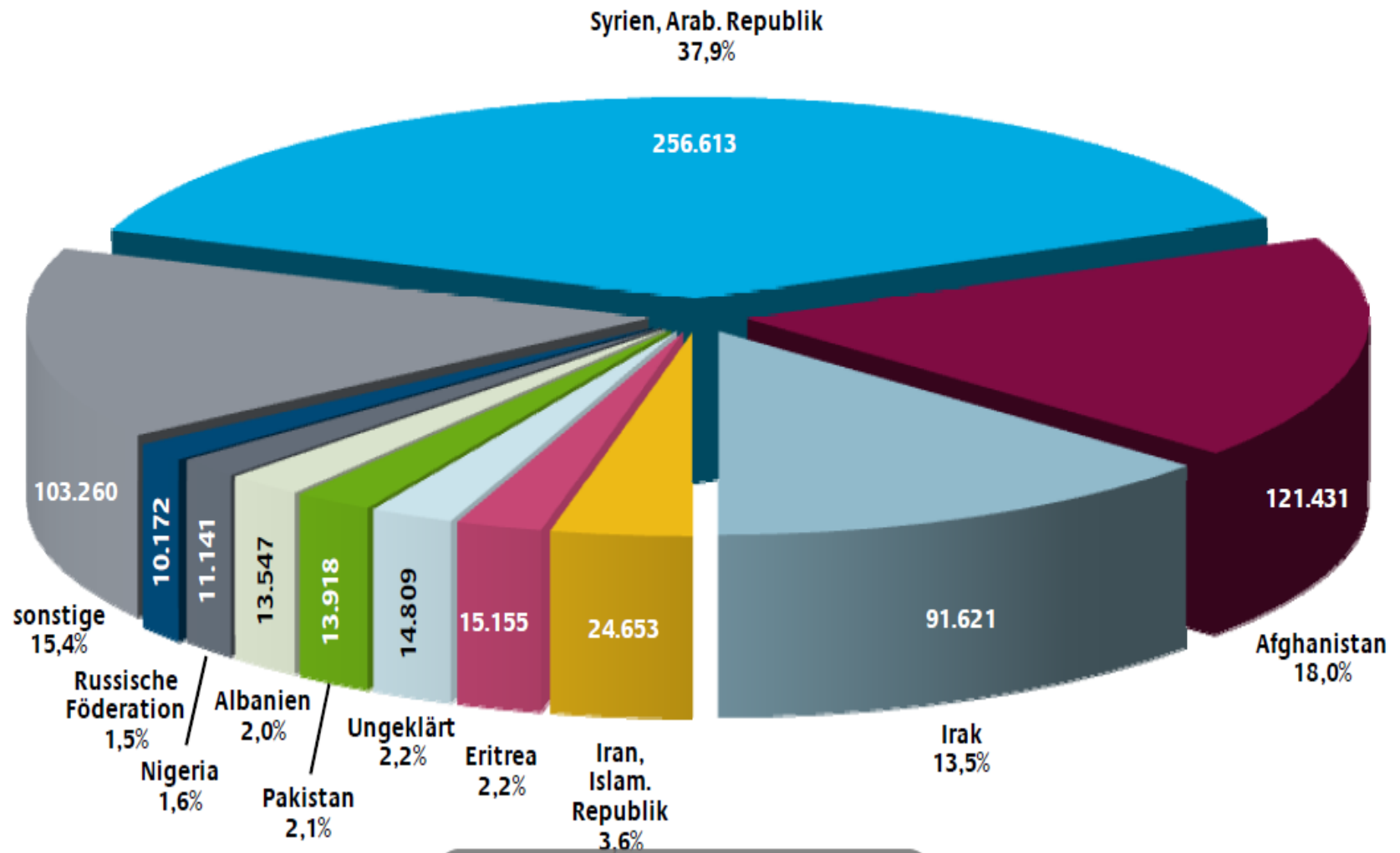
DEN Flüchtling gibt es nicht

Die Integration Geflüchteter setzt die Berücksichtigung zahlreicher Differenzierungen voraus:

- Herkunftsländer und Fluchtursachen
- Rechtsstatus
- Alter und Geschlecht
- unbegleitete und begleitete junge Geflüchtete
- Lebensperspektiven und Lebensentwürfe
- ...

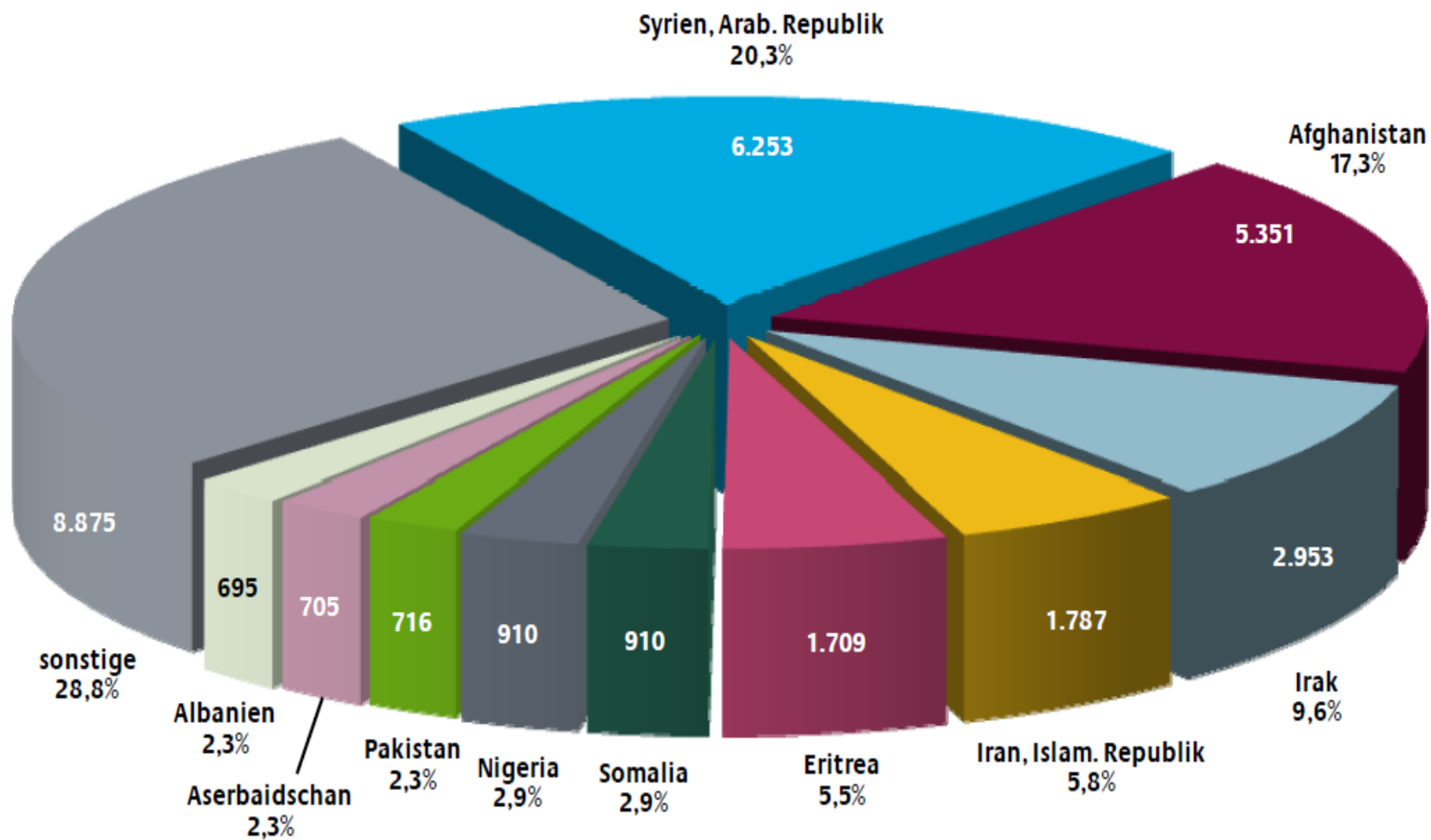
Hauptherkunftsländer im Zeitraum Januar - Oktober 2016

Gesamtzahl der Erstanträge: 676.320



Hauptherkunftsländer im Oktober 2016

Gesamtzahl der Erstanträge: 30.864





Stellungnahmen und Positionen

Arbeitsgemeinschaft für
Kinder- und Jugendhilfe **AGJ**

**Geflüchtete Kinder und Jugendliche sind Kinder und
Jugendliche!**

**Eckpunktepapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und
Jugendhilfe – AGJ**

**zum Thema „Junge Flüchtlinge – Eine Herausforderung für
Europa“**



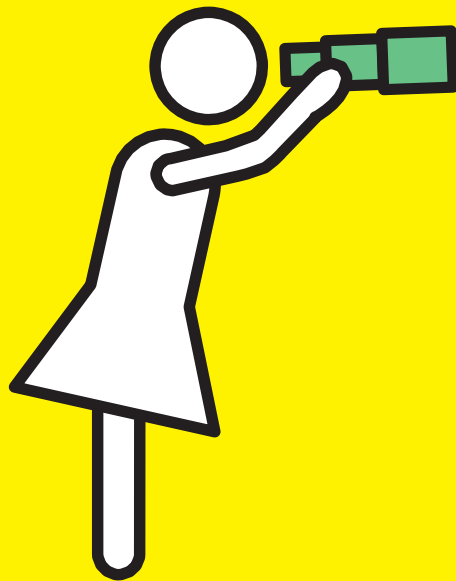
ZWISCHENRUF

AUGUST 2016

DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigen-gremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnitts-fragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

**KINDER- UND JUGENDHILFELEISTUNGEN NACH MASS:
JUNGE GEFLÜCHTETE HABEN DEN GLEICHEN ANSPRUCH
WIE ALLE JUNGEN MENSCHEN**



Zukunft ?
Positionspapier:
**Soziale Arbeit mit
Geflüchteten in
Gemeinschaftsunterkünft
en –**
Professionelle Standards und
sozialpolitische Basis

Trotz aller Differenzierungen sind junge
Geflüchtete in erster Linie Kinder!



Stellungnahmen und Positionen

Arbeitsgemeinschaft für
Kinder- und Jugendhilfe **AGJ**

**Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder
und Jugendliche nach ihrer Flucht**

**Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und
Jugendhilfe – AGJ**

Mit diesem Positionspapier fordert daher die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, für Kinder und Jugendliche – **unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus** – die **Rechte umzusetzen**, die ihnen nach der UN-Kinderrechtskonvention und auf der gesetzlichen Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) in Deutschland zustehen.

Ebenso fordert die AGJ eine **kontinuierliche Beteiligung der Kinder- und Jugendhilfe an Aufnahme- und Asylverfahren von Familien mit Kindern, um die Belange von Kindern und Jugendlichen angemessen einbringen zu können**. Die Kinder- und Jugendhilfe steht in einer besonderen Verantwortung, für einen angemessenen Umgang mit jungen Flüchtlingen in unserer Gesellschaft einzutreten und mit den unterschiedlichen gesellschaftlichen Verantwortungsträgern nach Lösungsmöglichkeiten und guten Wegen der Integration zu suchen.

Um ihren vielfältigen Aufgaben in der gesamten Bandbreite nachkommen und Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht im Sinne des SGB VIII aufnehmen, betreuen und unterstützen zu können, bedarf es des **konstruktiven Zusammenwirkens aller beteiligten Akteure der Zivilgesellschaft unter der Federführung der Kinder- und Jugendhilfe**. Auf Bundesebene gilt es, bundesweit vergleichbare Regelungen für die konsequente Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht auf allen Handlungsebenen gesetzlich, strukturell und fiskalisch abzusichern.

Nicht nur unbegleitete, auch begleitete junge
Geflüchtete sind Adressat*innen der Kinder-
und Jugendhilfe und benötigen Schutz und
Sicherheit!



MINDESTSTANDARDS
zum Schutz von Kindern,
Jugendlichen und Frauen
in Flüchtlingsunterkünften

DJI 29.11.16

Vorbemerkung

Viele Menschen verlassen ihre Heimat und suchen in Deutschland Schutz. Dabei sind sie schon allein aufgrund von Flucht, Heimatlosigkeit und Traumatisierung schutzbedürftig. Unsere Aufgabe ist es, sie auf der Suche nach sicheren Orten zu unterstützen und auch institutionellen Schutz in den Unterkünften zu gewährleisten.

Kinder, Jugendliche und Frauen stellen einen beträchtlichen Anteil der Flüchtlinge in Deutschland dar und es muss alles dafür getan werden, ihnen in den Flüchtlingsunterkünften ein schützendes und förderndes Umfeld zu bereiten. In diesen Einrichtungen müssen Kindern, Jugendlichen und Frauen niedrigschwellige Unterstützung und Hilfsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, dass in den Unterkünften Informationen über die Rechte und Ansprüche von Kindern, Jugendlichen und Frauen verfügbar sein müssen und funktionierende Beratungs- und Beschwerdemechanismen etabliert sind. In der Unterbringung sind internationale und nationale Standards einzuhalten. Für Kinder und Jugendliche muss neben dem Schutz vor Gewalt auch der Zugang zu Bildung, Spiel- und Freizeitangeboten und für Kinder, Jugendliche und Frauen gleichermaßen der Zugang zu medizinischer Versorgung und psychosozialer Unterstützung von Beginn an garantiert sein. Auch wenn es in diesem Dokument sowohl um den Schutz von Kindern und Jugendlichen als auch um den Schutz von Frauen geht, so ist es doch in der Umsetzung jedes einzelnen Aspektes wichtig zu beachten, dass sich die notwendigen Bedarfe und Umgangsweisen für die Gruppe der Frauen und die der Kinder und Jugendlichen zum Teil grundlegend unterscheiden.

Um den Schutz von Kindern und Frauen zu einem integralen Bestandteil der vielseitigen Unterstützung in Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland zu machen, kooperiert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit UNICEF und startete mit verschiedenen zentralen Partner:innen des Kinder- und Frauenschutzes in Deutschland, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Save the Children Deutschland e.V. und Plan International Deutschland und unter Beteiligung der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention sowie der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes eine gemeinsame Initiative.

Die vorliegenden Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften sind das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit der Initiative unter Federführung des BMFSFJ und UNICEF und mit dem fachlichen Beitrag folgender Mitglieder der Initiative:

Arbeiterwohlfahrt (AWO),
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK)
Der Pentaköische Gesamtverband,
Deutscher Caritasverband e.V.,
Deutsches Institut für Menschenrechte,
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung,
Deutsches Rotes Kreuz e.V.,
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband,
DITB – Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.,
Frauenhilfskoordination e.V.,
Plan International Deutschland e.V.,
Save the Children Deutschland e.V.,
Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention,
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

In diese Mindeststandards fließen die Erfahrungen aus der Praxis ein. Ebenfalls werden fachliche Entwicklungen berücksichtigt. Diese Erkenntnisse stimmen die Beteiligten dieser Initiative in einem vereinbarten Turnus ab, so dass diese Mindeststandards kontinuierlich angepasst beziehungsweise weiterentwickelt werden.

Einrichtungsinternes Schutzkonzept

Gültigkeit und Verpflichtung intern

Gültigkeit und Verpflichtung intern

Alle Flüchtlingsunterkünfte müssen über ein von der Einrichtung erarbeitetes Schutzkonzept verfügen. Dies ist so konzipiert, dass der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen innerhalb der Einrichtung in ALLEN Bereichen gewährleistet ist.

Dem Schutzkonzept liegt eine einrichtungsinterne, partizipative Risikoanalyse zugrunde, die geschlechts- und altersspezifische Risiken einbezieht.

Mindeststandard 2

Personal und Personalmanagement

Rollen und Verantwortlichkeiten

Mindeststandard 3

Interne Strukturen und externe Kooperation

Mindeststandard 4

Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen / Risikomanagement

Standardisierte Verfahrensweise bei Verdacht auf Gewalt

Mindeststandard 5

Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen

Mindeststandard 6

Monitoring der Umsetzung des Schutzkonzeptes

Die Integration junger Geflüchteter betrifft alle Handlungsfelder, Träger und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe!



STELLUNGNAHME

JANUAR 2018

DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigen-gremium. Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnitts-fragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

KINDER UND JUGENDLICHE AUF DER FLUCHT: JUNGE MENSCHEN MIT ZIEL

Integration setzt
politische Positionierungen voraus!

APPELL

vom 26. Oktober 2016

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR
KINDER- UND JUGENDHILFE

AGJ



an die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock

zum Beschlussvorschlag aus Bayern (Stand: 24. Oktober 2016)

zu TOP 2.2 Standards und Kosten für UmA im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe



**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

**Vorläufiges Ergebnisprotokoll
Stand: 28.10.2016**

TOP 2

Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration

TOP 2.2

**Standards und Kosten für UmA im Rahmen
der Kinder- und Jugend-hilfe**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, im Dialog mit den Ländern rechtliche Regelungen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten. Hierbei sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und die Kostendynamik begrenzt werden. Dabei soll auch die Leistungsart „Jugendwohnen“ bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit nunmehr explizit beschrieben werden.

Protokollerklärung der Länder [Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt](#):

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt setzen sich für eine stärkere Steuerungsmöglichkeit der Länder bei den Kosten der Jugendhilfe ein. Insbesondere sollte Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, Landesrahmenverträge mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abzuschließen. Dabei sollen die Vereinbarungen der örtlichen Träger diesen Rahmenvereinbarungen entsprechen.

Als weitere Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Kosten setzen sich die protokoll-erklärenden Länder für den Vorrang von Angeboten der Jugendsozialarbeit (einschließlich Jugendwohnen) und der Unterbringung in Gast- und Pflegefamilien ein.

[Zudem ist gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Regelfall auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren.](#)



20.000 unbegleitete minderjährige Ausländer/innen ohne Asylantrag?!

Die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen in den Jugendamtsstatistiken sind um rund 20.000 höher als die gestellten Asylanträge – so aktuelle **Diskurse in der politischen Diskussion zwischen Bund, Ländern und Fachwelt** zum Thema. Da sich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen – regelmäßig empfiehlt, einen Asylantrag zu stellen, drängt sich die Frage auf, wie sich die Zahlen erklären könnten. Zwar dürften die kursierenden Zahlen wegen der erheblichen Mängel bei den Zählungen von UMA und den Diskrepanzen in den verschiedenen Statistiken zu relativieren sein. Aber sie legen durchaus nahe, der Frage nachzugehen, weshalb etliche UMA (noch) keinen Asylantrag gestellt haben. Die Gründe scheinen vielfältig:



Zahlreiche UMA werden **volljährig, bevor ein Asylantrag gestellt werden konnte**. Hierfür gibt es verschiedene Erklärungen:

In der Jugendamtspraxis werden in der Regel **Asylanträge erst** gestellt, **wenn UMA eine/n Vormund/in haben**.

Dies kann je nach **Familiengericht** sehr lange dauern, sodass ganz profan oftmals bis zum Eintritt der Volljährigkeit nicht ausreichend Zeit ist, um den Antrag noch während Minderjährigkeit zu stellen.

Während der vorläufigen Inobhutnahme und der Inobhutnahme nach Verteilung (bis zur Vormundbestellung) wird noch kein Asyl beantragt. Die dann **zuständigen ASD-Fachkräfte** sehen dies nicht als ihre Aufgabe an. Wegen der Komplexität der unterschiedlichen Schutzbegehren und der weitreichenden Konsequenzen erscheint dies auch nicht nur nachvollziehbar, sondern unbedingt sinnvoll.

Während der (vorläufigen) Inobhutnahme besteht keine ausreichende Zeit, sich mit der Fluchtgeschichte in einer Ausführlichkeit zu beschäftigen, die eine Beratung hin zum jeweils passenden Schutzbegehren ermöglichen würde.



UMA sind in der **Prioritätenkategorisierung (A-E) des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** gar nicht verzeichnet. Ein Asylantrag, der nach Volljährigkeit gestellt wird, hat Aussicht auf zügigere Bearbeitung, was möglicherweise vielfach zu der Überlegung führt, den Antrag erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zu stellen, um eine vermeintlich schnellere Entscheidung herbeizuführen.

Auftrag der Vormünder ist es, ausschließlich im Interesse der ihnen anvertrauten jungen Menschen zu arbeiten. Die **rechtlichen Nachteile bei der Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“** führen zu Unsicherheit und Zurückhaltung bei der Antragstellung. Es wird befürchtet, mit einem Asylantrag nicht zum Vorteil des jungen Menschen zu arbeiten. Allerdings dürfte nur in den Fällen, in denen jemand aus einem sicheren Herkunftsstaat kommt (Albanien etc.), fast aussichtslos sein, einen Asylantrag zu stellen.



Die Unsicherheit in der Praxis versucht das DIJuF, wie auch andere Akteure, mit **Fortbildungen** und Rechtsgutachten zu reduzieren und vermittelt dabei, dass das Stellen eines Asylantrags fast immer zum Vorteil des jungen Menschen ist. Auch bei Ablehnung des Asylantrags besteht, etwa im Zusammenhang mit einer Ausbildung, bspw. die Möglichkeit eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Schließlich verlässt kein Minderjähriger sein Heimatland aus „Jux und Tollerei“. Die Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) belegt so auch, dass fast 90% der entschiedenen Anträge von UMA einen Schutzstatus erhalten.

Nach Kenntnis des Instituts kam es **im zweiten Halbjahr 2016** vermehrt zur Asylantragstellung unbegleiteter Minderjähriger. Dies kann aus unserer Sicht auch als Hinweis gedeutet werden, dass sich die (Amts-)Vormünder rund ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Verteilungsgesetzes und der Heraufsetzung der Verfahrensfähigkeit auf das 18. Lebensjahr in ihrer Rolle gefunden haben.

Fragen, die beantwortet werden müssen ...

- Welche Fachlichkeit wird benötigt?
- Wo sollen all die Fachkräfte herkommen?
- Wie gelingt es die Kinder- und Jugendhilfe in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu institutionalisieren?
- Wie gelingt die niedrigschwellige Öffnung von Angeboten für junge Geflüchtete?

Entscheidend ist ...

Was heißt Integration?

Wie sieht eine Gesellschaft mit gelingender
Integration aus?

Was ist uns diese Integration wert?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!